

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13.07.2026

Nr. 18

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und vorsorgender Grundwasserschutz durch Einschränkung der Nutzung des Grundwassers	4
Öffentliche Zustellungen	7
Landkreis Havelland - Amt für Landwirtschaft-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung: Satzung für die Hegegemeinschaft Westhavelland.....	10
Landesamt für Bauen und Verkehr: Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben: Barrierefreier Umbau der Straßenbahnhaltestelle „Karl-Marx-Straße“ einschließlich Gleislageänderungen und notwendiger straßenbaulicher Folgemaßnahmen im Zuge der Karl-Marx-Straße und Venise-Gosnat-Straße in Brandenburg an der Havel	14
Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen: Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 2025	14

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24.06.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Bürgerhaushalt

Beschluss-Nr. 126/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2026, nachfolgende Projekte/Maßnahmen umzusetzen bzw. zu fördern:

Die Projekte sollen aus den Haushaltsansätzen für den Bürgerhaushalt über insgesamt 150 TEUR finanziert werden (Teil-HH 111.31: Konto 5221 über 75 TEUR + Konto 7831 (InvNr. I 11131.002) über 75 TEUR). Notwendige Erhöhungen des Aufwands- oder Investitionsansatzes zur Umsetzung des Beschlusses kann der Kämmerer eigenständig vornehmen; darüber ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Platz	Nr.	Projekt	Finanz. Auswirkung in €
1	39	Sandmatten für barrierefreien Zugang zum Strand/ins Wasser an der Badestelle Arke	5.000
2	49	Spielgeräte zur Erweiterung des Eltern-Kind-Spielraumes in Sankt Bernhard Begegnungszentrum	1.500
3	6	Instandsetzung und Erweiterung der Sportanlage des FC Borussia Brandenburg e.V.	25.000
4	20	Renovierung und Ausbau des alten Feuerwehrgerätehauses zur Ausbildungsstätte der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schmerzke	25.000
4	25	Mobiler Toilettenwagen für Veranstaltungen im Ortsteil Wust	18.000
5	11	Wasserspielplatz im Theaterpark oder auf dem Packhof	25.000
5	17	Bürgerprojekt „Gesundheitspfad Trittsicher“ aus dem Jahr 2025 erweitern	25.000
6	13	Unterstützung beim Wiederaufbau des Vereinsheims Kleingartenverein „Waldfrieden e. V.“	25.000
			Gesamt: 149.500

Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser- und Bodenverbände Beschluss-Nr. 108/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss, Frau Nicole Breiter als Vertreterin und Frau Annett Schneider als Stellvertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Untere Havel - Brandenburger Havel‘ Rathenow zu bestellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss, Frau Nicole Breiter als Vertreterin und Frau Anja Kitzke als Stellvertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Plane-Buckau‘ Golzow zu bestellen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss, Frau Nicole Breiter als Vertreterin und Frau Anja Kitzke als Stellvertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen‘ Nauen zu bestellen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss nach alldem die Aufhebung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 307/2014 vom 26.11.2014, Nr. 320/2015 vom 16.12.2015, Nr. 111/2019 vom 24.04.2019, Nr. 274/2022, Nr. 288/23 vom 29.11.2023.

Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster Beschluss-Nr. 109/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel entsendet Frau Nicole Breiter als zweite Vertreterin der Stadt Brandenburg an der Havel und Frau Anja Kitzke als ihre Verhinderungsstellvertreterin in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (WAZV Emster).

Gleichzeitig beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 295/2017 vom 06.11.2017 und Nr. 113/2019 vom 24.04.2019

Vorbescheidsverfahren - Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 34 (3b) BauGB für das Vorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses und dem Abbruch von Nebengebäuden auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 106, Flurstück 90/10 (Fritze-Bollmann-Weg)

Beschluss-Nr. 121/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 34 (3b) BauGB für das Vorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 106, Flurstück 90/10 (Fritze-Bollmann-Weg), Az. [796-2025].

Fristbeginn	20.04.2026
Art des Antrages	Bauvorbescheid
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Wohnhauses und Abbruch von Nebengebäuden
Grundstück/Straße	Fritze-Bollmann-Weg
Flur	106
Flurstück	90/10

Gegenstand der Entscheidung ist insbesondere, ob im Rahmen des § 34(3b) BauGB von den planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34(2) BauGB (Innenbereich) sowie den daraus folgenden Anforderungen an das Einfügen in die nähere Umgebung abgewichen werden soll.

2. Die Verwaltung empfahl der Stadtverordnetenversammlung, auf die gemäß § 36 a Abs. 2 BauGB mögliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sowie aufgrund der von dem Vorhaben kleinen betroffenen Fläche zu verzichten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erteilte ihre Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 34(3b) BauGB für das og. Vorhaben.

Bauantragsverfahren - Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 34 (3b) BauGB für das Vorhaben zum Um- und Ausbau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 117 (Mittelweg 21)

Beschluss-Nr. 133/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 34 (3b) BauGB für das Vorhaben zum Um- und Ausbau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 117 (Mittelweg 21), Az. [15-7-2026].

Fristbeginn	18.05.2026
Art des Antrages	Bauantrag
Vorhabensbezeichnung	Um- und Ausbau Wohnhaus 1. Änderung
Grundstück/Straße	Mittelweg 21
Flur	91
Flurstück	117

Gegenstand der Entscheidung ist insbesondere, ob im Rahmen des § 34(3b) BauGB von den planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34(2) BauGB (Innenbereich) sowie den daraus folgenden Anforderungen an das Einfügen in die nähere Umgebung abgewichen werden soll.

2. Die Verwaltung empfahl der Stadtverordnetenversammlung, auf die gemäß § 36a Abs. 2 BauGB mögliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sowie aufgrund der von dem Vorhaben kleinen betroffenen Fläche zu verzichten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erteilte ihre Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 34(3b) BauGB für das og. Vorhaben.

Bauantragsverfahren - Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 34 Absatz 3b BauGB für das Vorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Klein-Kläranlage auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 118, Flurstück 305 (Binsenkute)

Beschluss-Nr. 134/2026

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 34 (3b) BauGB für das Vorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Klein-Kläranlage auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 118, Flurstück 305 (Binsenkute), Az. 00009-7-2026.

Fristbeginn	29.04.2026
Art des Antrages	Bauantrag
Vorhabenbezeichnung	Neubau eines Einfamilienhauses mit Klein-Kläranlage
Grundstück / Straße	Binsenkute
Flur	118
Flurstück	305

Gegenstand der Entscheidung ist insbesondere, ob im Rahmen des § 34 Absatz 3b BauGB im vorliegenden Einzelfall vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden soll, da das geplante Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient.

2. Die Verwaltung empfahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, auf die gemäß § 36a Absatz 2 BauGB mögliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sowie aufgrund der von dem Vorhaben kleinen betroffenen Fläche zu verzichten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erteilte ihre Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 34 Absatz 3b BauGB für das o.g. Vorhaben.

Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sowie Einreichung von Förderanträgen des Förderprogramms "Junge Generation Fahrrad - aktiv mobil"

Beschluss-Nr. 141/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass die Stadt im Rahmen des Förderaufrufs „Junge Generation Fahrrad – aktiv mobil“ am Interessenbekundungsverfahren der Förderlinie 1 (FL1) und der Förderlinie 2 (FL2) teilnimmt. Die geplanten Projekte „Kinderleicht mobil Wilhelmsdorf - Sichere und attraktive Verbindungen für Schule, Freizeit und ÖPNV“ sowie Maßnahmen Lückenschluss im Sprint – Schnelle Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Stärkung der aktiven Mobilität mit entsprechenden Einzelmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt einer Förderzusage in Höhe von 75 % und der Bereitstellung notwendiger investiver Eigenanteile im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2027/2028.

Überprüfung und Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans

Beschluss-Nr. 113/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss den Gefahrenabwehrbedarfsplan der Feuerwehr. Im Nachgang der Beschlussfassung ist durch den Geschäftsbereich 03 eine Zusammenfassung in Reinschrift auf der Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplans der Firma EMRAGIS Sicherheitsingenieure GmbH zu erstellen.

Kindertagesstättenbedarfsplan für den Planungszeitraum 2026/2027 (KBPL)

Beschluss-Nr. 122/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den 'Kindertagesstättenbedarfsplan Brandenburg an der Havel für den Planungszeitraum 2026/2027'.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 124/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel berief Herrn Sebastian Frauböse zum stellvertretenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 149/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel berief Frau Yvonne Hoza zum Mitglied und Frau Stefanie Eggebrecht zum stellvertretenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Änderungsantrag zur Vorlage 099/2026 Gleichstellung der Gebühren für Werkstattwagen und Servicefahrzeuge beim Handwerkerparken (164/2026)

Beschluss-Nr. 099/2026

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Gebührenregelung zum Handwerkerparken dahingehend anzupassen, dass für Werkstattwagen und Servicefahrzeuge künftig die gleiche Jahresgebühr erhoben wird. Die Jahresgebühr für Servicefahrzeuge wird auf 60 Euro pro Jahr festgesetzt und damit der Gebühr für Werkstattwagen angeglichen. Die Verwaltung wurde gebeten, die hierfür erforderlichen rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Schritte einzuleiten und der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung vorzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und vorsorgender Grundwasserschutz durch Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs – Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten – ist für alle Oberflächengewässer der Stadt Brandenburg an der Havel verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Beregnung mit Grundwasser privater Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befreien, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. August 2026.

Begründung:

Trotz vereinzelt üppiger Regengüsse bleiben die Niederschlagsmengen deutlich hinter dem langjährigen Mittel zurück. Gleichzeitig führen überdurchschnittlich hohe Temperaturen und wiederkehrende Hitzeperioden zu einer erheblich erhöhten Verdunstung aus Vegetation, Böden und Gewässern. Die natürlichen Wasserreserven können so nicht ausreichend aufgefüllt werden. Insbesondere die Bodenfeuchte weist weiterhin Defizite auf, sodass ein erheblicher Teil etwaiger Niederschläge zunächst zur Auffüllung der ausgetrockneten Böden benötigt wird und nicht unmittelbar zur Stabilisierung der Wasserstände oder zur Grundwasserneubildung beiträgt.

Die anhaltende Trockenheit wirkt sich unmittelbar auf den Wasserhaushalt der oberirdischen Gewässer aus. Sinkende Wasserstände und verringerte Abflüsse beeinträchtigen die ökologischen Funktionen der Gewässer erheblich. Niedrige Wasserstände führen zu einer Erwärmung des Wassers und einer Verringerung des Sauerstoffgehalts. Dadurch verschlechtern sich die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen.

Auch die Grundwasserneubildung bleibt aufgrund der geringen Niederschläge und der hohen Verdunstungsraten hinter dem erforderlichen Maß zurück. Gleichzeitig steigt während trockener und heißer Witterungsperioden der Wasserbedarf für Bewässerungszwecke, insbesondere von Gärten, Grünanlagen und landwirtschaftlichen Flächen, erheblich an.

Um weitere negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit den ökologischen Zustand zu vermeiden bzw. größtmöglich einzuschränken, müssen die Oberflächengewässer und vorsorgend das Grundwasser vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen die den Abfluss der Fließgewässer verringern können sowie vermeidbare Grundwasserentnahmen eingeschränkt bzw. unterbunden werden. Die Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Gewässer und des Grundwassers sowie der Sicherstellung eines geordneten Wasserhaushalts. Sie verfolgt das Ziel, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu vermeiden und die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zu gewährleisten.

Nach § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegt es der unteren Wasserbehörde, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen der Gewässer zu verhindern oder zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG zu beachten. Danach sind oberirdische Gewässer und das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und ihre nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Diese Verpflichtungen werden durch die Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetz ergänzt.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Wassergesetz ist die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des WHG sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 1, 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß, d.h. dass dieser Gebrauch durch die Wasserbehörde eingeschränkt werden kann.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer, einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27-31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen gemäß § 46 WHG ist vorsorgend erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen, die oftmals mit starken Winden einhergehen, ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt, der eine Mehrentnahme von Grundwasser nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind deshalb zu besorgen.

Diese Allgemeinverfügung ist wegen der geringen Wasserführung der Fließgewässer und dem erheblichen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern und der zeitlichen Einschränkung der Grundwasserentnahme soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet - kann gem. § 29 Abs. 2 BbgWG widerrufen bzw. ausgesetzt werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Situation des Wasserhaushaltes der letzten Jahre, ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch für Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser zu verbieten bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Havelgebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegenzuwirken ist es daher erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern zu verbieten und Grundwasserentnahmen zeitlich zu beschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, den wassermengenmäßigen und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Durch das Grundwasserentnahmeverbot von 08:00 bis 18:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche verhältnismäßig ist. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter verringert. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, in Brandenburg an der Havel einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 09.07.2026

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 01 Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 24.04.2026, Aktenzeichen 275538-200-1 konnte

Herrn

Marcel Albrecht

letzte bekannte Anschrift: Erich-Kästner-Str. 17 in 12619 Berlin,
nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 01 Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 24.04.2026, Aktenzeichen 273547-200-1 konnte

Frau

Michelle Janke

letzte bekannte Anschrift: Teupitzer Str. 40 in 12627 Berlin,
nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 01 Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 09.01.2026, Aktenzeichen 269410-200-1 konnte

Frau
Nele Wandel

letzte bekannte Anschrift: Brandenburgische Str. 14 in 15806 Zossen, OT Wühnsdorf,

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von und	09:00 Uhr 13:00 Uhr	bis bis	12:00 Uhr 17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von und	07:30 Uhr 13:00 Uhr	bis bis	12:00 Uhr 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 01 Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 25.07.2025, Aktenzeichen 273546-200-1 konnte

Frau
Ute Kerstin Janke

letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 29 in 39524 Sandau (Elbe),

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von und	09:00 Uhr 13:00 Uhr	bis bis	12:00 Uhr 17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von und	07:30 Uhr 13:00 Uhr	bis bis	12:00 Uhr 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 05 Jugend, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen vom 01.07.2026, Aktenzeichen wowe/pf-181/26 konnte

Herrn

Rene Berg

letzte bekannte Anschrift: Venise-Gosnat-Str. 15, 14770 Brandenburg an der Havel,

nicht zugestellt werden

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 05, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen, Zimmer 114, Wiener Str. 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 05 Jugend, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen vom 29.06.2026, Aktenzeichen wowe/pf-175/26 konnte

Herrn

Steven Björn Henry Uecker

letzte bekannte Anschrift: Kaiserin-Augusta-Allee 97 A, 10553 Berlin,

nicht zugestellt werden

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 05, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen, Zimmer 114, Wiener Str. 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- - - - -

**Satzung
für die Hegegemeinschaft Westhavelland**

**§1
Grundsätze**

1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden, gemäß den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine Hegegemeinschaft für Schalenwild. Die Hegegemeinschaft führt den Namen "Westhavelland".
2. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Zur Hegegemeinschaft gehören die jagdbaren Flächen und Stimmen der in Anlage 1 aufgezählten gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke sowie Jagdbezirke der Verwaltungsjagd.
4. Zuständige Jagdbehörden sind:
 - Untere Jagdbehörde des Landkreises Havelland
 - Untere Jagdbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark
 - Untere Jagdbehörde der Stadt Brandenburg/Havel

**§2
Ziel der Hegegemeinschaft**

Die Hegegemeinschaft Westhavelland ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in seinem Bereich liegenden Jagdbezirke. Sie regelt alle Fragen, die die Bejagung und Hege des Schalenwildes betreffen, soweit dies im Rahmen der geltenden Jagdgesetze möglich ist.

Ziel der Hegegemeinschaft ist die fachkundige Hege des Schalenwildes. Außerdem setzt sie sich für eine weidgerechte Jagdausübung und die Pflege gut nachbarschaftlicher Beziehungen der Jagdbezirke untereinander ein.

Die Hege und Bejagung soll nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchgeführt werden mit dem Ziel, einen an den Lebensraum angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand in angemessener Zahl unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft mit einem befriedigendem Anteil starken und reifen Wildes zu schaffen und zu erhalten.

**§3
Aufgaben**

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung einer einheitlichen Bejagungsrichtlinie,
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes,
3. Aufstellung eines Planvorschlages für den Gesamtabschuss der in dieser Satzung in § 2 erfassten Wildarten und wirkt auf die Erfüllung der Abschusspläne hin.
4. Verteilung des geplanten Gesamtabschlusses innerhalb der Hegegemeinschaft und Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der vorjährig erreichten Abschusszahlen sowie der örtlichen Wilddichte als Grundlage für die aufzustellenden jährlichen amtlichen Abschusspläne.
5. Statistische Erfassung des Abschusses mittels körperlichen Nachweis gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
6. Durchführung einer jährlichen Pflichttrophäenschau innerhalb der Hegegemeinschaft mit Bewertung der Streckenergebnisse, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hageschauen.
7. Maßnahmen der Biotopverbesserung abzustimmen.
8. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten.
9. Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes abzustimmen und zu unterstützen.
10. Bei Neuverpachtung oder Neugründung von Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft dafür zu werben, dass die Grundeigentümer darauf hinwirken, die neuen Inhaber oder Pächter zu einer Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft zu veranlassen.

**§4
Mitgliedschaft**

1. Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
 - a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
 - b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,
 - c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Verlust der Eigenschaft zu oben Ziff. 1).
 - b) durch Kündigung zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Tod.
5. Mit der Beitrittserklärung und Aufnahme in die Hegegemeinschaft durch diesbezügliche Bestätigungsschreiben des Vorstandes erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Satzungsorgane an.

§5

Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung per Postbrief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliederadresse oder Emailadresse bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet wurde.
Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die:
 - Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,
 - die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
 - Vertreter der unteren Jagdbehörden und unteren Forstbehörden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Hegegemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Beschluss über Satzungsänderungen;
 - c) Beratung und Beschluss der Vorschläge über den Gesamtabschluss
 - d) Beschluss über Hegerichtlinien;
 - e) Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten oder gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben;
 - f) Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Kosten;
 - g) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für jeweils 4 Jahre;
 - h) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
4. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Anträge zur Abstimmung sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
5. Jeder Jagdbezirk erhält entsprechend seiner Jagdfläche je angefangene 500 ha Flächengröße eine Stimme.
6. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 80 Prozent der Mitgliederstimmen.
7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die mindestens durch den Schriftführer und den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) Dem Vorsitzenden
 - 2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) Dem Geschäftsführer
 - 4) Dem Kassenwart
 - 5) Beisitzern entsprechend der Vorstandsempfehlung

wobei der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart alleinvertretungsberechtigt sind.
Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Funktionen innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Bei laufenden Geschäften muss der

Vorstand von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten werden, von denen mindestens einer eine Funktionsstellung laut § 7 Punkt 1(1-4) innehat.

5. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufteilung des Gesamtabsschusses auf die einzelnen Jagdbezirke in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Jagdbezirke.
7. Der Vorstand hält Kontakt mit der zuständigen Jagdbehörde und unterrichtet sie insbesondere über die Gesamtabschlussplanung.
8. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8

Einnahmen und Ausgaben

1. Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich für die beteiligten Jagdbezirke ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden in der Regel nicht gewährt. Besondere Aufwandsentschädigungen können in Ausnahmen auf Antrag, mit Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

§9

Hegegemeinschaftsschau

Die Hegegemeinschaftsschau soll alljährlich und öffentlich im September stattfinden. Die Mitglieder werden angehalten, alle in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Trophäen und gefundenen Abwurfstangen des zurückliegenden Jagdjahres vorzuzeigen.

§10

Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflicht, die jagdliche Ordnung (u.a. Hegerichtlinien) oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden.
2. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahmen nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach BJagdG und BJagdG bleiben unberührt.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 beschlossen und tritt mit Genehmigung der unteren Jagdbehörden zum 01.04.2024 in Kraft.

Anlage 1: Mitglieder der Hegegemeinschaft Westhavelland

Landkreis/UJ	Jagdgebiet	Fläche in ha
HVL	VJB Grünaue	2.720,72
	EJB Stadtwald Rathenow	1.612,47
	GJB Rathenow	825,40
	EJB v. Stechow	563,42
	EJB Scholz-Rütz	302,50
	GJB Nennhausen 1	286,43
	EJB Heimsoth	113,93
	EJB Hohes Rott	333,30
	EJB Nagl	602,00
	GJB Bamme Nord	395,00
	GJB Bamme Süd 1	378,00
	GJB Bamme Süd II	260,00

PM

EJB Buschow Rütz	83,00
GJB Mützlitz	1.045,00
EJB Stockmann	81,38
GJB Behnitz	945,00
EJB BF Quermathen	910,00
EJB Agrofarm Jung	828,00
EJB Wildbahn Hinz	798,60
EJB Havellandhof Ribbeck	672,41
GJB Retzow 1	807,86
GJB Möthlow 1	255,71
EJB Forst Meyer Johann	1.323,00
Garlitz 1	1.046,00
Garlitz II	1.035,00
EJB Kieck	559,28
EJB Forst Barnewitz Stammermann	670,00
GJB Buschow	701,00
GJB Gräningen 1	305,15
GJB Gräningen II	404,00
GJB Gräningen III	276,00
GJB Nennhausen II	338,00
EJB Gräninger See	120,94
GJB Stechow	871,00
EJB PVA Stechow	133,20
EJB Ackerbau Stechow	244,84
GJB Kotzen	470,47
EJB PVA Kotzen	388,00
GJB Döberitz	664,00
GJB Premnitz	536,33
GJB Mögelin	645,00
EJB Gapel	310,00
GJB Semlin	772,00
Damme Nord	340,00
Damme Süd II	432,00
GJB Marzahne	1.039,78
GJB Ketzür	710,00
GJB Butzow	712,00
GJB Päwesin A	730,00
GJB Päwesin B	770,00
GJB Gortz	816,00
EJB Ketzürer Heide	100,00
GJB Radewege	1.075,00
EJB Fennsee	86,00
EJB Bagower Heide	624,41
EJB Gortzer Heide	88,00
EJB Broseckenberg	125,74
EJB DFA Seelensdorf	1.264,00
GJB Pritzerbe	1.920,00
GJB Fohrde	1.066,00
GJB Hohenferchesar	643,59

	BF Brielow 1	196,40
	BF Brielow II	150,70
	EJB Briest	345,60
BRB	EJB Altstädtischer Forst	232,00
	EJB Brandenburger Altstädtische Heide	165,00
Summe:		<u>40.265,56</u>

Havelsee, 13.03.2025

gez. Friedrich Hinz
Vorsitzender

gez. Thomas Querfurth
(stellvertretender Vorsitzender)



Landesamt für Bauen und Verkehr

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben:

Barrierefreier Umbau der Straßenbahnhaltestelle „Karl-Marx-Straße“ einschließlich Gleislageänderungen und notwendiger straßenbaulicher Folgemaßnahmen im Zuge der Karl-Marx-Straße und Venise-Gosnat-Straße in Brandenburg an der Havel

Das Planfeststellungsverfahren ist aufgrund der Rücknahme des Antrags eingestellt.
Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 2025

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinenteknik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungsstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungsstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2025 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2025 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin

Nauen, 18.06.2026